

übernommen werden“²³. Papsonová²⁴ verweist ebenfalls auf „die seit dem späten Mittelalter wiederholten Versuche, den Sachsenspiegel ins Hochdeutsche zu übertragen“ und auch auf die Tatsache, dass im Übersetzungstext „lange die ungebräuchlichen, veralteten Ausdrücke beibehalten und nur die lautliche Gestaltung und Schreibung modernisiert“ wurden; und auch der Hinweis auf Karl August Eckhardt²⁵ fehlt nicht, der bekanntlich „für seine 1955 erstmals veröffentlichte treue und sinngemäße Übersetzung über 20 Jahre“ brauchte. Historische Übersetzungen vergleicht ebenfalls Rudolf Bentzinger²⁶ und stellt fest, dass es sich bei den von ihm untersuchten Texten nicht um eine „Übersetzung im herkömmlichen Sinne“ handelt, dass „keine Wort-für-Wort-Übersetzung des vormals lateinischen Textes vor[liegt], sondern eine ebenso im Wesentlichen philologisch korrekte wie sinngemäße Übertragung ins Deutsche“.

Auch im Ergebnis einer frühneuhochdeutsch-altpolnisch vergleichenden Untersuchung²⁷ zum historischen Rechtswortschatz der „Magdeburger Urteile“²⁸ und der „Ortyle ossolińskie“²⁹ konnte festgestellt werden, dass bestehende Unterschiede zwischen der frühneuhochdeutschen („Magdeburger Urteile“) und der altpolnischen („Ortyle ossolińskie“) Fassung nicht als Ungenauigkeiten oder gar Fehler des Übersetzers einzustufen sind, sondern vielmehr als Ausdruck der Rezeption, teilweise auch der Interpretation des Inhalts des frühneuhochdeutschen Rechtstextes. Aleksander Brückner³⁰ stellte

23) Karl KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250) und 2 (1250–1650 (1992¹⁰) S. 259 ff.

24) PAPSONOVÁ (wie Anm. 21) S. 71.

25) Karl August ECKHARDT, Sachsenspiegel Landrecht in hochdeutscher Übertragung (1967).

26) Rudolf BENTZINGER, Sprachkontakte in der spätmittelalterlichen religiösen Literatur am Beispiel der Erfurter Historienbibel von 1428, in: Slowakische Zeitschrift für Germanistik 8/2 (2016) [Gedenkschrift für I. T. Piirainen] S. 29–35, hier S. 29.

27) Inge BILY, Kap. E. V. Resümee der linguistischen Untersuchung und ihrer Bezüge zur Rechts- und Siedlungsgeschichte, in: Inge BILY / Wieland CARLS / Katalin GÖNCZI, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen. Untersuchungen zur Geschichte des Rechts und seiner Sprache (Ivs Saxonico-magdeburgense in oriente 2, 2011) S. 313–328.

28) Vgl. OPPITZ (wie Anm. 3) Nr. 284.

29) Vgl. OPPITZ (wie Anm. 3) Nr. 280.

30) Aleksander BRÜCKNER, Die „Magdeburger Urtheile“. Ein Denkmal deutschen Rechtes in polnischer Sprache aus der Mitte des XV. Jahrhunderts, in: Archiv für Slavische Philologie 6 (1882) S. 319–392 und 7 (1884) S. 525–574.